

Beurteilungen und Entscheidungen aufzubauen. Die Feststellung aber, ob ein *solches* Fundament tatsächlich vorliegt, erfolgt erst nach einer richtigen Würdigung der Beweismittel und deren Auswertungsergebnisse, der Beweise, durch das Gericht selbst. Und nun gestatten Sie mir, Ihnen ein Beispiel anzuführen, das zeigt, wozu es führen kann, wenn diese Würdigung nicht erfolgt.

Während meiner Tätigkeit an unserer ehemaligen Justizverwaltung hatte ich u. a. die Aufgabe, gewisse abgeschlossene Gerichtsvorgänge auf Ermittlungsfehler und sonstige kriminalistische Mängel zu prüfen. Einen solchen Vorgang will ich hier kurz anführen. Es handelt sich um eine Mordsache. Einzelheiten führe ich nicht an. Die Hauptrolle spielte eine Zeugenaussage im Ermittlungsverfahren, die inhaltlich lautete, daß die Zeugin, als der Angeklagte etwa aus der Richtung kommend, wo der Mord ausgeführt war, an ihr vorüberging, auf den Schuhen des Angeklagten Blutspritzer entdeckt habe. Das hatte genügt, um den Betroffenen vom Ermittlungsverfahren über den Staatsanwalt zum Gericht und ihn aus der Beschuldigtenlage auf die Anklagebank zu bringen sowie schließlich zu verurteilen. Das Gericht hatte die in den Akten gemachten Angaben nicht entsprechend überprüft, sondern sie einfach als Tatsachen hingenommen und sein Urteil auf Grund der Zeugenaussage gefällt sowie begründet, ohne das Beweismaterial richtig zu würdigen. Es war nichts getan worden, um durch eine chemische Untersuchung festzustellen, ob die Flecken überhaupt von Blut herrührten und, wenn das der Fall gewesen wäre, ob sie von Menschenblut entstanden waren. Wenn man mich, als Chemiker, damals gefragt hätte, ob es Blutflecken seien, dann hätte ich nur antworten können, daß diese Frage erst nach einer chemischen Untersuchung der Flecken beantwortet werden könne.

In einem im Rechtswissenschaftlichen Informationsdienst erschienenen Aufsatz von Prof. Golunski heißt es inhaltlich u. a.: Die Gerichtspraxis hat festgestellt, daß Justizirrümer weniger auf eine falsche Rechtsbeurteilung des Falles zurückzuführen sind als vielmehr auf eine nicht richtige Feststellung des Sachverhalts. Vor etwa 40 Jahren hat der damalige Amtsgerichtsrat Hellwig in seinem Buche „Justizirrtümer“ genau dasselbe angeführt. Welche eine Schlußfolgerung ergibt sich daraus? Doch wohl nur die, daß von Seiten des Staatsanwaltes und des Gerichtes das Untersuchungsmaterial mit dem Beweismaterial nicht genügend kritisch geprüft und nicht richtig gewürdigt worden ist, daß es als Grundlage für die richterliche Urteilsfindung genommen wurde, ohne wirklich sagen zu können, daß alles erschöpft, alles getan sei, was notwendig war, um die Wahrheit zu finden.

Aber woran liegt das eigentlich, und was ist erforderlich, um einem solchen Mangel abzuhelpen? Es ist notwendig, daß die Gerichtsexpertise richtig fundiert werden muß! Und das ist eine Bestätigung dessen, was Fräulein Malle' gesagt hat und was ich schon vor vielen Jahren gefordert habe.